



CH-3003 Bern

POST CH AG

Baudirektion des Kantons Zug  
Herr Statthalter Florian Weber  
Aabachstrasse 5  
6300 Zug

Bern, 18. Mai 2026

## Richtplan des Kantons Zug, Genehmigung Anpassung 25/1

Sehr geehrter Herr Statthalter

Sie haben um Genehmigung der oben erwähnten Richtplananpassung gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) ersucht. Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den folgenden Beschluss gefasst:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 5. Mai 2026 wird die Richtplananpassung 25/1 des Kantons Zug mit dem Auftrag gemäss der Ziffer 2 genehmigt.
2. Der Kanton Zug wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung der neuen Zentrale des Kraftwerks «Lorzentobel» sicherzustellen, dass Anlagebestandteile, die nicht zwingend auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind, ausserhalb des Gewässerraums erstellt werden und dass für die anderen Anlagebestandteile mit Blick auf Artikel 41c Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) deren unmittelbare Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse nachgewiesen werden.

Freundliche Grüsse

Albert Rösti  
Bundesrat

Beilage:

Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 5. Mai 2026



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

---

# Richtplan Kanton Zug

## Anpassung 25/1

# **Prüfungsbericht**

5. Mai 2026

---



**Autor**

Richard Tillmann, Sektion Richtplanung (ARE)

**Zitierweise**

Bundesamt für Raumentwicklung (2026), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 25/1 Richtplan Kanton Zug

**Bezugsquelle**

Elektronische Version unter [www.aren.admin.ch](http://www.aren.admin.ch)

**Aktenzeichen**

ARE-211-09-68/2

# 1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht vereinbar und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans wird die Richtplananpassung durch das Departement (UVEK) genehmigt. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen befindet der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

## 1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 18. Dezember 2025 hat der Kantonsrat des Kantons Zug die Anpassungen 25/1 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 13. Januar 2026 reichte der Kantonsplaner des Kantons Zug die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Zug lagen folgende Dokumente bei:

- Synopse mit Änderungen des Richtplantextes und der Richtplankarte inkl. Kantonsratsbeschluss, Stand 18. Dezember 2025;
- Bericht und Anträge der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr (RUV) inkl. Synopse, Stand 8. September 2025;
- Bericht und Anträge des Regierungsrates inkl. Synopse, Stand 1. Juli 2025.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte vom 17. Januar 2025 bis 17. März 2025 eine öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Bericht des Regierungsrates zur Anpassung 25/1 vom 1. Juli 2025 festgehalten. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 21. März 2025 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

## 1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 29. Januar 2026 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert hat sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Die Stellungnahme wurde soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2026 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Anpassung des kantonalen Richtplans Zug Stellung zu nehmen. Die Kantone Aargau, Luzern, Schwyz und Zürich stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden.

Die Anhörung des zuständigen Regierungsrates gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV erfolgte mit Schreiben vom 26. März 2026. Mit Schreiben vom 13. April 2026 hat der Regierungsrat Stellung genommen und bestätigt, dass er mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden ist.

### 1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht im Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selbst jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Im Rahmen der Richtplananpassung 25/1 nimmt der Kanton Zug Änderungen in den Richtplankapiteln M 4.1 Planungsgrundsätze Infrastruktur Mobilität, M 4.3 Kantonsstrassen und E 15.3 Wasserkraft vor. Das zur Prüfung und Genehmigung vorliegende Anpassungspaket unterscheidet sich inhaltlich von demjenigen, das beim Bund zur Vorprüfung eingereicht wurde. Der Kantonsrat hat beschlossen, auf die ursprünglich vorgesehenen Änderungen in den Richtplankapiteln S 2.1 Siedlungsbegrenzung und S 5.2 Dichten der Siedlungen zu verzichten. Sie sind somit nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

### 2.1 Umfahrungen Unterägeri und Zug

Mit der Anpassung «Mobilität» (vgl. Genehmigung UVEK vom 7. Oktober 2024) hatte der Kanton Zug im Richtplankapitel M 4.3 «Kantonsstrassen» unter M 4.3.2 die beiden Umfahrungsstrassen Unterägeri und Zug (Tunnelverbindungen) als Vorhaben festgesetzt. Weil die Zuger Stimmbevölkerung am 3. März 2024 den vorgesehenen Rahmenkredit für die Planung, den Landerwerb und den Bau der beiden Umfahrungsstrassen abgelehnt hat, sah der Zuger Regierungsrat anschliessend vor, die beiden Vorhaben wieder aus dem kantonalen Richtplan zu streichen (so auch im Entwurf der Richtplananpassung, wie sie dem Bund zur Vorprüfung eingereicht worden war).

Diesem Antrag folgte der Zuger Kantonsrat nicht und beschloss stattdessen im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung die beiden Vorhaben als «Zwischenergebnisse» (anstatt «Festsetzung») im kantonalen Richtplan zu belassen und je mit dem folgenden Auftrag zu ergänzen: *«Bis spätestens 2032 unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag zur Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur im Ägerital [bzw. in der Stadt Zug]. Zwischenzeitlich sichert der Kanton die Räume für die Portale in Unterägeri [bzw. für das Südportal im Gebiet Frauensteinmatt]. Der Kanton bezieht die betroffenen Gemeinden ein.»* Die erwähnten Tunnelportale wurden (anstelle der bisher im Richtplan enthaltenen Linienführung) in der Richtplankarte eingetragen. Gemäss Genehmigungsgesuch des Kantons Zug vom 13. Januar 2026 ist die Verkehrssituation in Zug und im Ägerital momentan Gegenstand verschiedener Studien. Mit dem Verbleib der beiden Vorhaben im kantonalen Richtplan wolle sich der Kantonsrat die Option einer Tunnellösung nicht verbauen.

Der Bund nimmt die Entwicklungen rund um die Verkehrsplanung im Kanton Zug zur Kenntnis. In Bezug auf die beiden Umfahrungsstrassen verweist er auf die bei der Genehmigung der entsprechenden Festsetzungen (vgl. Genehmigung UVEK vom 7. Oktober 2024 sowie Prüfungsbericht ARE vom 20. September 2024) formulierten Aufträge für die nachgeordnete Planung in Bezug auf die tangierten Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) sowie des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Das BAFU stellt zudem fest, dass das im Siedlungsgebiet von Unterägeri in der Richtplankarte eingezeichnete Portal in der Nähe des Seeufers liegt und unklar ist, ob dieses den Gewässerraum tangieren würde. Das BAFU weist darauf hin, dass ein allfälliges späteres Tunnelportal Unterägeri mit Blick auf Artikel 41c Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) ausserhalb des Gewässerraums erstellt werden müsste oder es wären die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse der Anlage nachzuweisen.

### 2.2 Wasserkraft Lorzentobel

Die Wasserwerke Zug Energie AG planen die Sanierung dreier Wasserkraftwerke im Gebiet Lorzentobel. Dabei sollen bestehende Anlageteile einerseits modernisiert, leistungsfähiger gemacht oder rückgebaut werden. Andererseits sollen denkmalpflegerisch und kulturlandschaftlich bedeutende Anlageteile erhalten sowie Abschnitte des Flussbeckens ökologisch saniert werden. Mit dem Bau eines neuen

Zentralengebäudes und einer neuen Druckleitung soll zudem der Zusammenschluss zweier bestehender Kraftwerkzentralen (KWZ 1 und KWZ 2) zum «KW Lorzentobel» erfolgen. Das ermöglicht u.a. die Nutzung einer bisher ungenutzten Gefällstufe im Lorzentobel.

Der Kanton Zug unterstützt dieses Vorhaben und hat im Rahmen der Anpassung 25/1 die dafür notwendige Grundlage im kantonalen Richtplan geschaffen. Konkret hat er im Richtplankapitel E 15.3 «Wasserkraft» unter E 15.3.2 die neu zu nutzende Gewässerstrecke der Lorze (Nr. 1 «Lorze [KW 2 – Fassung Herrenmatt]») als für die Nutzung der Wasserkraft geeignete Gewässerstrecke festgesetzt und unter E 15.3.3 den Standort des neuen Zentralengebäudes (Nr. 1 «KW Lorzentobels») als Wasserkraftvorhaben festgesetzt. Beide Inhalte wurden zudem in die Richtplankarte eingetragen.

#### *E 15.3.2 Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken*

Der Bund begrüsst das Vorgehen des Kantons Zug in Bezug auf die Festsetzung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken ausdrücklich. Die dafür gewählte Methodik lehnt sich stark an die Empfehlungen der am 12. Februar 2025 von ARE, BAFU und BFE veröffentlichten Publikation «Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan» an. Wie schon in der Vorprüfung des Bundes zum Ausdruck gebracht wurde, hat der Kanton Zug dabei die tangierten Interessen des Bundes (u.a. BLN, ISOS, Wald) im Rahmen seiner Interessenabwägung stufengerecht berücksichtigt.

Des Weiteren stellt der Bund fest, dass es sich dabei um einen vorgezogenen Richtplaneintrag in Erfüllung von Artikel 8b RPG bzw. Artikel 10 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) für die Lorze zwischen Ägeri- und Zugersee handelt. Die Zuger Baudirektion ist aktuell daran, die gesetzlich geforderten Grundlagen – eine gesamtkantonale Analyse betreffend die geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken für die Nutzung erneuerbarer Energien – zu erarbeiten. Die Erläuterungen zur Richtplananpassung 25/1 geben einen ersten Einblick in die laufenden Arbeiten. Die Ergebnisse für das gesamte Kantonsgebiet sollen gemäss Kanton im Rahmen der gesamthaften Überarbeitung des Energiekapitels in den Zuger Richtplan überführt werden. Der Kanton hat angekündigt, die entsprechende Richtplananpassung gegen Ende 2026 beim Bund zur Vorprüfung einzureichen.

#### *E 15.3.3 Wasserkraftvorhaben «KW Lorzentobel»*

Was die Festsetzung des Wasserkraftvorhabens anbelangt, stellt der Bund fest, dass der Kanton Zug im Rahmen der vorliegenden Anpassung die notwendige Abstimmung auf Stufe der Richtplanung mit den tangierten Interessen des Bundes (u.a. BLN, Denkmalpflege, Wald, Renaturierung) vorgenommen hat. Das BAFU weist zudem darauf hin, dass das Vorhaben «KW Lorzentobel» bei seiner Weiterentwicklung gut mit den Planungen zur Renaturierung (vgl. Richtplankapitel L 8.1.3, Vorhaben Nr. 41 «Lorzentobel») zu koordinieren sei. Des Weiteren stellt das BAFU fest, dass das neue Zentralengebäude im Lorzentobel in Gewässernähe erstellt werden soll und aufgrund der eingereichten Unterlagen unklar ist, ob dieses den Gewässerraum tangieren wird. Bei der weiteren Planung des Neubaus ist der Gewässerraum zwingend zu berücksichtigen.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Der Bund fordert den Kanton Zug auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung der neuen Zentrale des KW «Lorzentobels» sicherzustellen, dass Anlagebestandteile, die nicht zwingend auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind, ausserhalb des Gewässerraums erstellt werden und dass für die anderen Anlagebestandteile mit Blick auf Artikel 41c Absatz 1 GSchV deren unmittelbare Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse nachgewiesen werden.

### 3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 5. Mai 2026 wird die Richtplananpassung 25/1 des Kantons Zug mit dem Auftrag gemäss der Ziffer 2 genehmigt.
2. Der Kanton Zug wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung der neuen Zentrale des Kraftwerks «Lorzentobel» sicherzustellen, dass Anlagebestandteile, die nicht zwingend auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind, ausserhalb des Gewässerraums erstellt werden und dass für die anderen Anlagebestandteile mit Blick auf Artikel 41c Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) deren unmittelbare Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse nachgewiesen werden.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Der Direktor



Mayer Roman BY80EJ  
05.05.2026

Info: [admin.ch/esignature](https://admin.ch/esignature) | [validator.ch](https://admin.ch/validator)

Roman Mayer



Schweizerische Eidgenossenschaft  
 Confédération suisse  
 Confederazione Svizzera  
 Confederaziun svizra

Post CH AG  
**26.05.26**

CH - 4621  
 Frankieren Post  
 2090065  
 30001712

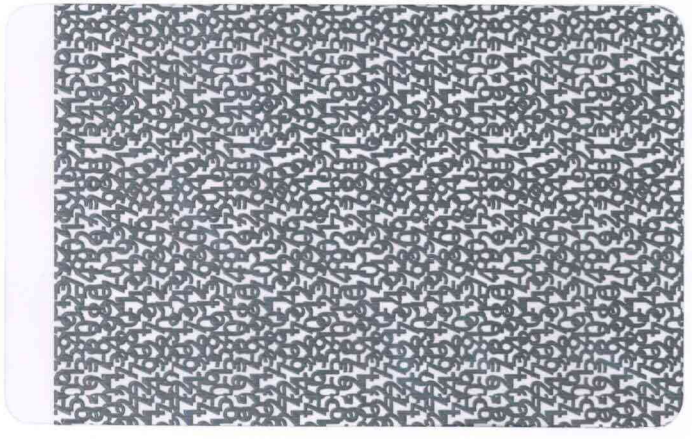
**2.50**



A  
 GR



DI.Z000244384



POSTFACH 857/6301 ZUG 1

